

**STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG**

**BESCHLUSS IM VERFAHREN IN BEZUG AUF DIE ANNEHMBARKEIT  
VON KASSATIONSBECHWERDEN**

Nr. 8243 vom 20 März 2012

A. 203.815/Vbis-79

In der Rechtssache : **NADENAU** Monika,  
Wahlmizil bei  
Frau Stéphanie MOOR,  
Rechtsanwältin,  
Bergstraße 1-3,  
4700 Eupen,

gegen :

**den Belgischen Staat**, vertreten durch  
den Minister der Justiz.

---

**DER STAATSRAT, KAMMER Vbis,**

Aufgrund der am 24. Februar 2012 eingereichten Antragschrift, mit der Monika NADENAU die Kassation des am 26. Januar 2012 von der vierten Kammer der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und gelegentlichen Rettern getroffenen Beschlusses beantragt;

Aufgrund der am 5. März 2012 von der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und gelegentlichen Rettern übermittelten Verfahrensakte, die am 6. März 2012 beim Staatsrat eingetroffen ist;

Aufgrund des durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen eingefügten Artikels 20 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat, insbesondere der Artikel 7 bis 12;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass aus der Verfahrensakte und den der Antragschrift

beigefügten Schriftstücken hervorgeht, dass der angefochtene Beschluss mit einem Brief vom 26. Januar 2012 an die Klägerin zugestellt worden ist;

Aufgrund des Sachverhalts und der in der Antragschrift enthaltenen Rechtsgründe;

In der Erwägung, dass aus einer ersten Untersuchung der Akte und des angefochtenen Beschlusses hervorgeht, dass es keinen Grund gibt, die Beschwerde für nicht annehmbar zu erklären,

## **ENTSCHEIDET :**

### **Artikel 1.**

Die Kassationsbeschwerde ist annehmbar.

### **Artikel 2.**

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am zwanzigsten März zweitausendzwoölf von :

|       |           |                  |
|-------|-----------|------------------|
| Herrn | HANOTIAU, | Kammerpräsident, |
| Frau  | WIAME,    | Kanzler.         |

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.